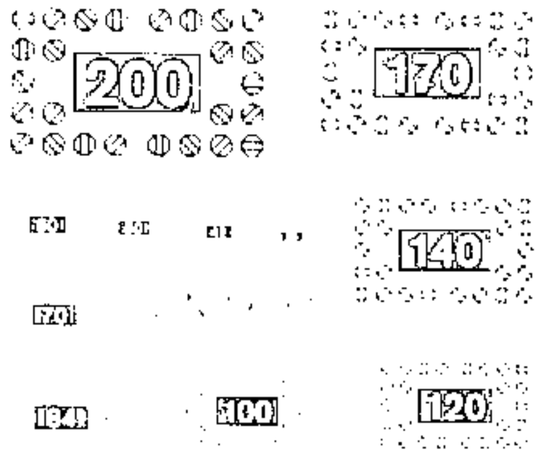

SATZUNG

GTB

GEWERKSCHAFT TEXTIL-BEKLEIDUNG

A 97 - 01237

Satzung der Gewerkschaft Textil-Bekleidung

A 97 - 01237

Friedrich-Ebert-Stiftung
Bibliothek
Bonn

GTB

in der vom 14. Ordentlichen Gewerkschaftstag, 1982 in Mainz beschlossenen Fassung

Produktion: WI-Verlag GmbH, 4000 Düsseldorf 11

Inhaltsverzeichnis

		Seite
§ 1	Name und Sitz der Gewerkschaft	5
§ 2	Organisationsgebiet und Zuständigkeitsbereich	5
§ 3	Mitgliedschaft im Deutschen Gewerkschaftsbund	5
§ 4	Grundsätze, Zwecke und Aufgaben	6
§ 5	Beitritt zur Gewerkschaft	8
§ 6	Übertritt von und zu anderen Gewerkschaften	8
§ 7	Rechte und Pflichten der Mitglieder	9
§ 8	Beendigung der Mitgliedschaft	10
§ 9	Ausschluß von der Mitgliedschaft	10
§ 10	Wiederaufnahme	11
§ 11	Ab- und Anmeldungen	11
§ 12	Beiträge und Sonderbeiträge	11
§ 13	Ruhen der Beitragspflicht	13
§ 14	Leistungen	13
§ 15	Streikgeld	14
§ 16	Hilfe bei Maßregelungen	17
§ 17	Hilfe in besonderen Notfällen	18
§ 18	Kur- und Krankenhausgeld	18
§ 19	Sterbegeld	19
§ 20	Rechtsschutz	21
§ 21	Freizeit-Unfallversicherung und Familien-Rechtsschutzversicherung	23
§ 22	Gliederung und Aufbau der Gewerkschaft	23

		Seite
§ 23	Die Verwaltungsstellen	24
§ 24	Personengruppen	28
§ 25	Bezirke	28
§ 26	Hauptvorstand	31
§ 27	Der Beirat	34
§ 28	Der Gewerkschaftsausschuß	36
§ 29	Die Revisionskommission	37
§ 30	Der Gewerkschaftstag	38
§ 31	Zeitung der Gewerkschaft	41
§ 32	Geschäftsjahr	41
§ 33	Auflösung der Gewerkschaft	41

Anhang zur Satzung

Verfahrensordnung für das Ausschlußverfahren	42
Beispielkatalog für Betriebe in der Textil- und Bekleidungswirtschaft und artverwandten Betrieben, die in den Organisationsbereich der Gewerkschaft Textil-Bekleidung fallen	46

§ 1 Name und Sitz der Gewerkschaft

Die Gewerkschaft führt den Namen „Gewerkschaft Textil-Bekleidung". Sie hat ihren Sitz in Düsseldorf.

§ 2 Organisationsgebiet und Zuständigkeitsbereich

1. Das Organisationsgebiet der Gewerkschaft erstreckt sich bis zur Wiederherstellung der Einheit Deutschlands auf das Gebiet der Bundesrepublik einschließlich West-Berlin.
2. In diesem Gebiet ist sie zuständig für die Beschäftigten in der Textil- und Bekleidungswirtschaft und artverwandten Branchen oder Betrieben, die mit der Bearbeitung und/oder Verarbeitung von Fasern, Garnen, Stoffen, Haaren oder der Herstellung oder Veränderung von Bekleidungswaren und ähnlichen Erzeugnissen aller Art befaßt sind. Ein Katalog mit Beispielen ist Bestandteil dieser Satzung (Anlage). Der Katalog mit Beispielen kann zwischen den Gewerkschaftstagen durch den Beirat ergänzt oder geändert werden.

§ 3 Mitgliedschaft im Deutschen Gewerkschaftsbund

1. Die Gewerkschaft Textil-Bekleidung ist Mitglied des DGB. Sie anerkennt dessen Satzung.
2. Beschlüsse der Organe des DGB sind durchzuführen, soweit sie der Satzung der GTB nicht widersprechen.
3. Der Austritt aus dem Deutschen Gewerkschaftsbund kann nur erfolgen, wenn er mit Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Delegierten eines Gewerkschaftstages beschlossen wird. Bei den Beratungen des Gewerkschaftstages über den Austritt sind Vertreter des Deutschen Gewerkschaftsbundes hinzuzuziehen.

§ 4 Grundsätze, Zwecke und Aufgaben

1. Die Gewerkschaft bekennt sich zu den Grundsätzen der Demokratie in Staat, Wirtschaft und Gesellschaft. Sie ist unabhängig von politischen Parteien, Regierungen, Verwaltungen, Unternehmern und Konfessionen.

2. Die Gewerkschaft hat den Zweck, die wirtschaftlichen, sozialen, beruflichen und kulturellen Interessen ihrer Mitglieder und deren Familien zu vertreten und zu fördern.

   Sie setzt sich im Zusammenwirken mit den im Deutschen Gewerkschaftsbund zusammengeschlossenen Gewerkschaften für die Sicherung und den Ausbau des sozialen Rechtsstaates und die weitere Demokratisierung von Wirtschaft, Staat und Gesellschaft ein.

3. Daraus ergeben sich insbesondere folgende Ziele und Aufgaben:

   a) Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Arbeitnehmer vor allem durch den Abschluß von Tarifverträgen und durch Einflußnahme auf den Gesetzgeber;

   b) Sicherung der Arbeitsplätze;

   c) Verbesserung des Arbeitsschutzes und Humanisierung der Arbeit;

   d) Verbesserung des Arbeits- und Sozialrechts;

   e) Erringung und Ausbau der betrieblichen und überbetrieblichen Mitbestimmung;

   f) Verwirklichung der Gleichberechtigung von Mann und Frau;

   g) Förderung der gewerkschaftlichen Arbeit für junge Arbeitnehmer;

   h) gewerkschaftspolitische und fachliche Schulung der Mitglieder, Vertrauensleute und Betriebsräte;

   i) Hilfe und Rechtsschutz bei Streitigkeiten, die sich aus dem Arbeitsverhältnis, aus der Sozialversicherung, aus dem Eintreten für gewerkschaftliche Aufgaben sowie aus der Berufung auf Art. 4, Abs. 3, des Grundgesetzes (Verweigerung des Waffendienstes) ergeben;

   j) Hilfe für Mitglieder, die wegen ihres Eintretens für die Aufgaben der Gewerkschaft gemaßregelt wurden oder sonst Schaden erlitten;

   k) Zusammenarbeit mit gleichgearteten deutschen und ausländischen Gewerkschaften sowie internationalen Gewerkschaftsvereinigungen, soweit dies im Interesse der Gewerkschaft liegt;

   l) Beteiligung an gemeinwirtschaftlichen Unternehmen, soweit dies im Interesse der Mitglieder liegt und finanziell vertretbar ist;

   m) Verteidigung der Demokratie und der Grundrechte des Grundgesetzes, auch unter Berufung auf das Widerstandsrecht nach Art. 20, Abs. 3, des Grundgesetzes;

   n) Bekämpfung von faschistischen, totalitären, militaristischen und reaktionären Elementen und Tendenzen;

   o) Verbot der Aussperrung.

4. Die Gewerkschaft Textil-Bekleidung strebt an, alle im Organisationsgebiet und Zuständigkeitsbereich beschäftigten Arbeitnehmer in einer Organisation zum einheitlichen Handeln zusammenzufassen.

5. Zur Durchsetzung gewerkschaftlicher Ziele können alle gewerkschaftlichen Mittel einschließlich des Arbeitskampfes eingesetzt werden. Für Arbeitsniederlegungen beschließt der Hauptvorstand Arbeitskampfrichtlinien.

§ 5 Beitritt zur Gewerkschaft

1. Mitglied der Gewerkschaft können alle im Organisationsgebiet und Zuständigkeitsbereich beschäftigten Arbeitnehmer, einschließlich der Auszubildenden und Praktikanten werden.

   Studierende oder Schüler können Mitglied werden, soweit sie während ihrer Studien- oder Schulzeit regelmäßig in Betrieben des Zuständigkeitsbereiches der Gewerkschaft Textil-Bekleidung beschäftigt sind.

2. Die Beitrittserklärung erfolgt durch Abgabe eines Aufnahmeantrages. Mit der Beitrittserklärung erkennt das Mitglied die Satzung der Gewerkschaft an.

3. Die Mitgliedschaft ist erworben, wenn innerhalb von vier Wochen nach Eingang des Aufnahmeantrages bei der zuständigen Verwaltungsstelle durch diese keine schriftliche Ablehnung erfolgt. Gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages steht dem Aufnahmesuchenden das Recht der schriftlichen Beschwerde an den Hauptvorstand innerhalb von vier Wochen nach Empfang der Ablehnung zu. Dieser entscheidet endgültig.

4. Nach erfolgter Aufnahme erhält das Mitglied einen Mitgliedsausweis. Dieser bleibt Eigentum der Gewerkschaft.

§ 6 Übertritt von und zu anderen Gewerkschaften

1. Wechselt ein Mitglied den Betrieb und wird demzufolge eine andere DGB-Gewerkschaft zuständig, so soll es der zuständigen DGB-Gewerkschaft beitreten, sofern es länger als sechs Monate im neuen Betrieb beschäftigt ist.

2. Der Übertritt zu einer anderen DGB-Gewerkschaft muß durch das Mitglied vollzogen werden. Die zuständige Verwaltungsstelle ist zu benachrichtigen.

3. Mitgliedern anderer Gewerkschaften, die zur Gewerkschaft Textil-Bekleidung übertreten, wird die bisherige Beitragsleistung in entsprechender Höhe und Dauer angerechnet, sofern die Mitgliedschaft nicht unterbrochen war.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied ist berechtigt, sich zu allen gewerkschaftlichen Angelegenheiten zu äußern.

2. Kein Mitglied darf wegen seiner Rasse, seines Geschlechts, seiner Nationalität, seines Religionsbekenntnisses oder seiner politischen Einstellung, soweit diese mit den Grundrechten des Grundgesetzes in Einklang steht, benachteiligt werden.

3. Alle Mitglieder können durch Beteiligung an Versammlungen, Veranstaltungen und Wahlen direkt oder indirekt bei der Festlegung der gewerkschaftspolitischen Ziele mitwirken sowie auf die Zusammensetzung der Organe der Gewerkschaft Einfluß nehmen.

4. Jedes Mitglied ist berechtigt, die Leistungen der Gewerkschaft, die sich aus dieser Satzung ergeben, zu beantragen.

5. Die von den zuständigen Organen der Gewerkschaft gefaßten Beschlüsse und Richtlinien sind für alle Mitglieder bindend.

6. Die Mitglieder sind aufgefordert, an der Festigung der gewerkschaftlichen Organisation sowie am Erreichen ihrer Ziele mitzuwirken.

7. Jedes Mitglied ist zur pünktlichen Zahlung der satzungsgemäßen Beiträge verpflichtet.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluß, Beendigungserklärung durch die Verwaltungsstelle oder Tod.
2. Der Austritt kann nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Monatsende bei der zuständigen Verwaltungsstelle schriftlich erklärt werden.
3. Bis zum Ablauf der Kündigungsfrist besteht Beitragspflicht.
4. Verursacht die Eintreibung einer Beitragsschuld eines Mitglieds einen unvertretbar hohen Verwaltungsaufwand, kann durch Beschluß des Verwaltungsstellenvorstandes die Mitgliedschaft als beendigt erklärt werden.
5. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte aus der bisherigen Gewerkschaftszugehörigkeit.

§ 9 Ausschluß von der Mitgliedschaft

1. Der unbefristete oder befristete Ausschluß erfolgt durch den Hauptvorstand. Die Verwaltungsstellen- und Bezirksvorstände sind zur Stellung von Ausschlußanträgen berechtigt.
2. Mitglieder sind auszuschließen, wenn sie
   a) den Grundsätzen, dem Zweck und den Aufgaben nach § 4 der Satzung oder den Bestrebungen und Interessen der Gewerkschaft oder den Beschlüssen der Gewerkschaftsorgane vorsätzlich zuwiderhandeln oder das Ansehen der Gewerkschaft in gröblicher Weise schädigen;
   b) sich beharrlich weigern, den Anordnungen des Hauptvorstandes, der Bezirksleitungen oder Verwaltungsstellen Folge zu leisten, soweit diese sich auf die Satzung, auf Beschlüsse des Gewerkschaftstages, des Hauptvorstandes oder des Beirates stützen;
   c) die Mitgliedschaft durch unrichtige Angaben oder durch Verschweigen von wichtigen Tatsachen erlangt haben.
3. Gegen den Ausschluß kann das Mitglied beim Gewerkschaftsausschuß Beschwerde einlegen. Gegen die Entscheidung des Gewerkschaftsausschusses ist Berufung beim Beirat zulässig. Der Beirat entscheidet dann endgültig.
4. Das Ausschlußverfahren wird durch eine Verfahrensordnung geregelt. Die Verfahrensordnung ist Teil der Satzung. (Siehe Anhang.)

§ 10 Wiederaufnahme

Aus der Gewerkschaft ausgeschlossene Mitglieder können auf Antrag durch den Hauptvorstand wieder aufgenommen werden. Die Wiederaufnahme gilt in der Regel als Neuaufnahme.

§ 11 Ab- und Anmeldungen

Wird durch Wechsel des Wohn- bzw. Beschäftigungsortes für das Mitglied eine andere Verwaltungsstelle zuständig, so hat es sich bei der bisherigen Verwaltungsstelle abzumelden und bei der neuen zuständigen Verwaltungsstelle anzumelden.

§ 12 Beiträge und Sonderbeiträge

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, als Beitrag im Monat 1% seines Bruttoeinkommens oder 1,75% Bruttostundenlöhne zu entrichten.

Mit der Abgabe der Beitrittserklärung ermächtigt das Mitglied die Gewerkschaft Textil-Bekleidung, den Beitrag durch Lastschrift vom Konto abzubuchen oder den Arbeitgeber zu beauftragen, den Beitrag vom Einkommen einzubehalten.

2. Zur Festsetzung des satzungsgemäßen Beitrages ist die Gewerkschaft Textil-Bekleidung berechtigt, vom Arbeitgeber die Höhe des monatlichen Bruttoeinkommens des Mitgliedes anzufordern.

   Das Einverständnis des Mitgliedes ist mit der Anerkennung der Satzung nach § 5, Ziffer 2, gegeben.

   Kurzarbeiter, Arbeitslose, Kranke, Wöchnerinnen und Auszubildende entrichten ebenfalls 1% ihres Einkommens als Beitrag.

   Der Beitrag ist eine Bringschuld und am Ende eines jeden Monats fällig.

3. Ist ein Mitglied mit der Leistung seiner Beiträge im Rückstand, so ruhen bis zur Nachentrichtung alle Ansprüche auf Rechte und Leistungen nach dieser Satzung.

4. Eine Nachentrichtung der Beiträge für verstorbene Mitglieder ist grundsätzlich nicht möglich, in Ausnahmefällen entscheidet die Verwaltungsstelle nach den Richtlinien des Hauptvorstandes.

5. Die Höhe des Rentnerbeitrages wird durch den Hauptvorstand nach den Richtlinien des Gewerkschaftstages, die der Zwei-Drittel-Mehrheit bedürfen, festgesetzt.

6. Mitglieder, die aus dem Berufsleben ausscheiden und ihre Mitgliedschaft aufrecht erhalten, entrichten – sofern sie über kein eigenes Einkommen verfügen – einen Beitrag von mindestens DM 5,- je Monat.

7. Für die Beitragsleistung erhält das Mitglied einen entsprechenden Nachweis.

8. Bei größeren Streiks oder Aussperrungen ist der Hauptvorstand befugt, zur Bestreitung der Kosten Sonderbeiträge zu erheben.

§ 13 Ruhen der Beitragspflicht

1. Die Beitragspflicht ruht:
   a) während der Ableistung der Wehrpflicht oder des Zivildienstes;
   b) während des Besuchs einer Fachschule oder einer anderen Lehranstalt bei Vollzeitunterricht, soweit nicht ganz oder teilweise Einkommensersatz aufgrund von gesetzlichen Bestimmungen geleistet wird.
2. Der Anspruch auf Leistungen bleibt hiervon unberührt, jedoch ruhen die Leistungen nach § 21 dieser Satzung.

§ 14 Leistungen

1. Nach den in der Satzung im einzelnen festgelegten Bedingungen gewährt die Gewerkschaft ihren Mitgliedern Leistungen in folgender Form:
   a) Streikgeld,
   b) Hilfe bei Maßregelungen,
   c) Hilfe in besonderen Notfällen,
   d) Kur- und Krankenhausgeld,
   e) Sterbegeld,
   f) Rechtsschutz bei Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis, aus der Wahrnehmung der Zwecke und Ziele der Gewerkschaft, aus der Sozialversicherung sowie der Berufung auf Art. 4, Abs. 3, des Grundgesetzes (Verweigerung des Waffendienstes),
   g) Freizeit-Unfallversicherung,
   h) Familien-Rechtsschutzversicherung.

2. Verminderte Beitragsleistung aufgrund von Krankheit, Mutterschaft, Kurzarbeit oder Arbeitslosigkeit bleibt bei der Errechnung von Leistungen unberücksichtigt.
3. Mitglieder, die durch das berufliche Lenken und Bedienen von Fahrzeugen einer besonderen Gefährdung ausgesetzt sind, haben, soweit sie die hierfür geltenden zusätzlichen Gewerkschaftsbeiträge entrichten, Anspruch auf Leistungen und Unterstützungen gemäß der Unterstützungsordnung der gewerkschaftlichen Unterstützungseinrichtung für Verkehrsberufe (GUV).

§ 15 Streikgeld

1. Bei der Teilnahme an den vom Hauptvorstand aufgrund einer Urabstimmung genehmigten Streiks ist dieser ermächtigt, folgende Leistungen an Mitglieder zu zahlen, die mindestens drei Monate der Gewerkschaft angehören und für diese Zeit Beiträge gezahlt haben.
2. Das Streikgeld beträgt wöchentlich:

Durchschnittlicher Monatsbeitrag DM	Wöchentliches Streikgeld DM
bis 4,--	80,--
4,50	90,--
5,--	100,--
5,50	109,--
6,--	116,--
6,50	124,--
7,--	132,--
7,50	139,--
8,--	147,--
8,50	154,--
9,--	162,--
9,50	169,--
10,--	177,--
10,50	185,--
11,--	192,--
11,50	200,--
12,--	207,--
12,50	215,--
13,--	222,--
13,50	230,--
14,--	237,--
14,50	245,--
15,--	252,--
15,50	259,--
16,--	266,--
16,50	273,--
17,--	280,--
17,50	287,--
18,--	294,--
18,50	301,--
19,--	308,--
19,50	315,--
20,--	322,--
20,50	329,--
21,--	336,--
21,50	343,--
22,--	350,--
22,50	357,--
23,--	364,--
23,50	371,--
24,--	378,--
24,50	385,--
25,--	392,--
25,50	399,--
26,--	406,--
26,50	413,--
27,--	420,--

27,50	427,--
28,--	434,--
28,50	441,--
29,--	448,--
29,50	455,--
30,--	462,--

Bei Beiträgen über DM 30,-- erhöht sich das Streikgeld für je DM 0,50 Beitrag um DM 6,-- pro Woche.

3. Für die Berechnung des Streikgeldes ist der für die letzten drei Monate geleistete Durchschnittsbeitrag maßgebend. Streikgeld wird vom ersten Streiktag an gewährt.
4. Für Mitglieder, die nach den vorstehenden Bestimmungen keinen Anspruch auf die dort genannten Leistungen haben, kann der Hauptvorstand Sonderregelungen treffen.
5. Für die Dauer des Arbeitskampfes ist der Beitrag zu entrichten, nach dem das Streikgeld errechnet wurde.
6. Für die Regelung der Sozialversicherung während des Streiks gelten die vom Hauptvorstand beschlossenen Richtlinien.
7. Freiwillige Beiträge, Spenden sowie Beiträge, die zur Unterstützung streikender Mitglieder von anderen Verwaltungsstellen oder allen anderen Stellen geleistet werden, sind sofort mit den dazugehörigen Unterlagen dem Hauptvorstand einzusenden.

   Sammellisten zur Unterstützung eines Streiks dürfen nur vom Hauptvorstand ausgegeben werden.
8. Mitglieder, die sich während eines Streiks nicht an die Beschlüsse der zuständigen Organe halten, haben keinen Anspruch auf Streikgeld.
9. Bei Aussperrungen ist der Hauptvorstand ermächtigt, an Mitglieder, die der Gewerkschaft mindestens drei Monate angehören, Leistungen zu gewähren, soweit dies organisatorisch vertretbar ist.

§ 16 Hilfe bei Maßregelungen

1. Mitglieder, die wegen ihres Eintretens für die Ziele der Gewerkschaft entlassen und dadurch arbeitslos werden, haben Anspruch auf Hilfe bei Maßregelungen.

   Der Antrag auf Hilfe ist von der Verwaltungsstelle über die zuständige Bezirksleitung an den Hauptvorstand zu richten. Dem Antrag ist ein schriftlicher Bericht über die Maßregelung beizufügen.
2. Höhe und Dauer der Hilfe bei Maßregelungen werden vom Hauptvorstand unter Berücksichtigung der Beitragsleistung festgelegt. Die Höhe richtet sich nach den Sätzen des Streikgeldes. Sie darf aber zusammen mit der Unterstützung aus öffentlichen Kassen den Durchschnitts-Nettoverdienst der letzten drei Monate vor der Maßregelung nicht überschreiten.
3. Die Hilfe bei Maßregelungen wird, unabhängig von der Dauer der Mitgliedschaft, vom ersten Tag der Maßregelung ab gewährt.
4. Mitglieder, die sich ohne triftigen Grund weigern, eine ihnen nachgewiesene und ihren Fähigkeiten entsprechende Arbeit anzunehmen, verlieren den Anspruch auf Hilfe bei Maßregelungen.
5. Das Ende der Arbeitslosigkeit ist der Verwaltungsstelle unverzüglich mitzuteilen.
6. Die Hilfe bei Maßregelungen ist zurückzuzahlen, wenn dem Gemaßregelten durch Urteil oder Vereinbarung Lohn oder Gehalt nachgezahlt wird.

§ 17 Hilfe in besonderen Notfällen

Diese Leistung kann in besonderen Notfällen nur dann gewährt werden, wenn ein Mitglied mindestens 24 Monate der Gewerkschaft angehört.

Anträge auf Gewährung dieser Leistung sind an die zuständige Verwaltungsstelle zu richten. Diese hat den Antrag zu prüfen. Wird die Gewährung einer Leistung befürwortet, so ist der Antrag mit einer entsprechenden Begründung an den Hauptvorstand weiterzuleiten.

Dieser entscheidet über Umfang und Höhe der Leistung, die aus Mitteln der Hauptkasse gewährt wird.

§ 18 Kur- und Krankenhausgeld

1. Mitglieder, die der Gewerkschaft mindestens 24 Monate angehören, können bei Antritt eines von einem Sozialversicherungsträger bewilligten Kur- oder Heilverfahrens von mindestens vier Wochen Dauer oder bei ärztlich verordnetem Krankenhausaufenthalt von mehr als sechs Wochen eine einmalige Leistung von Kur- und Krankenhausgeld erhalten.
2. Die Höhe des Kur- und Krankenhausgeldes beträgt das 5-fache des Durchschnitts der letzten drei Monatsbeiträge.
3. Die Auszahlung der Leistung bei Kur- und Heilverfahren kann frühestens eine Woche vor Kurantritt unter Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung erfolgen.

   Die Auszahlung der Leistung bei Krankenhausaufenthalt erfolgt unter Vorlage einer Bescheinigung der Krankenkasse oder des Krankenhauses.
4. Der Antrag auf Kur- und Krankenhausgeld muß spätestens sechs Monate nach Eintritt des Leistungsfalles gestellt werden. Später gestellte Anträge werden nur in Ausnahmefällen berücksichtigt. Die Entscheidung trifft die zuständige Verwaltungsstelle.
5. Wurde eine der beiden Leistungsarten gewährt, so kann die gleiche Leistung erst ausgezahlt werden, wenn die Anwartschaft erneut erfüllt ist.

   Die Anwartschaft ist erfüllt, wenn zwischen dem Eintritt des letzten Leistungsfalles bis zum neuen Leistungsfall mindestens 20 Monatsbeiträge geleistet sind.
6. Besteht Anspruch auf Leistung auf ein Unfallkrankenhausgeld aus der Freizeit-Unfallversicherung, so entfällt der Anspruch auf Krankenhausgeld.
7. Leistungen werden von der Verwaltungsstelle ausgezahlt, bei der das Mitglied geführt wird.

§ 19 Sterbegeld

1. Beim Tode eines Mitgliedes kann den Hinterbliebenen nach einer Mitgliedschaft von mindestens zwei Jahren ein Sterbegeld gewährt werden.

   Die Höhe des Sterbegeldes richtet sich nach der Dauer der Mitgliedschaft und der Höhe des Durchschnitts der letzten während der Berufstätigkeit geleisteten drei Monatsbeiträge.
2. Das Sterbegeld beträgt:

Durchschnittlicher Monatsbeitrag DM	ab 2 Jahren DM	ab 5 Jahren DM	ab 10 Jahren DM
bis 4,—	80,—	90,—	100,—
4,50	85,—	95,—	105,—
5,—	90,—	100,—	110,—
5,50	95,—	105,—	115,—
6,—	100,—	110,—	120,—
6,50	105,—	115,—	125,—

7,--	110,--	120,--	130,--
7,50	115,--	125,--	135,--
8,--	120,--	130,--	140,--
8,50	125,--	135,--	145,--
9,--	130,--	140,--	150,--
9,50	135,--	145,--	155,--
10,--	140,--	150,--	160,--
10,50	145,--	155,--	165,--
11,--	150,--	160,--	170,--
11,50	155,--	165,--	175,--
12,--	160,--	170,--	180,--
12,50	165,--	175,--	185,--
13,--	170,--	180,--	190,--
13,50	175,--	185,--	195,--
14,00	180,--	190,--	200,--
14,50	185,--	195,--	205,--
15,--	190,--	200,--	210,--
16,--	195,--	205,--	215,--
17,--	200,--	210,--	220,--
18,--	205,--	215,--	225,--
19,--	210,--	220,--	230,--
20,--	215,--	225,--	235,--

Bei Beiträgen über DM 20,-- monatlich erhöht sich das Sterbegeld für je DM 1,-- Durchschnittsbeitrag um DM 5,--.

3. Für Mitglieder, die bis 1933 Beiträge an eine Gewerkschaft geleistet haben und denen diese Mitgliedschaft beim Wiedereintritt nach 1945 angerechnet wurde, wird ein Sterbegeld von mindestens DM 110,-- gezahlt. Besteht aufgrund der Beitragsleistung nach 1945 Anspruch auf ein höheres Sterbegeld, so wird dieses ausgezahlt.
4. Das Sterbegeld wird an die Hinterbliebenen gezahlt, die mit dem Verstorbenen in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben oder an natürliche Personen, die nachweislich für die Bestattungskosten aufgekommen sind. Erhalten die Angehörigen eines Mitgliedes im Todesfall Entschädigung nach der Freizeit-Unfallversicherung, so entfällt der Anspruch auf Sterbegeld.

Das Sterbegeld ist spätestens sechs Monate nach dem Todesfall unter Vorlage des Mitgliedsausweises und einer amtlichen Sterbeurkunde zu beantragen.

Später gestellte Anträge werden nur in Ausnahmefällen berücksichtigt. Die Entscheidung trifft die zuständige Verwaltungsstelle.

§ 20 Rechtsschutz

1. Die Gewerkschaft gewährt ihren Mitgliedern bei Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis, bei Differenzen infolge ihrer Tätigkeit für die Gewerkschaft und bei Ansprüchen an die gesetzlichen Versicherungseinrichtungen sowie aus der Berufung auf Art. 4 Abs. 3 des Grundgesetzes (Verweigerungsrecht des Waffendienstes) Rechtsschutz.
2. Für die aus der Gewerkschaftstätigkeit entstehenden Rechtsstreitigkeiten besteht keine Karenzzeit.

   In allen anderen Fällen ist für die Gewährung von Rechtsschutz eine ununterbrochene Beitragsleistung von 3 Monaten erforderlich.
3. Den Hinterbliebenen verstorbener Mitglieder kann Rechtsschutz dann gewährt werden, wenn es sich um etwa noch zu fordernden Lohn, zu forderndes Gehalt und um Wahrung von Rechten handelt, die dem hinterbliebenen Ehepartner und den unmündigen Kindern aus der Sozialversicherung des Verstorbenen noch zustehen.
4. Der Antrag auf Rechtsschutz muß von dem Mitglied unter genauer und wahrheitsgemäßer Schilderung des Rechtsstreites an die zuständige Verwaltungsstelle gerichtet werden, die über die Rechtsschutzgewährung für die erste Instanz entscheidet. Sie entscheidet über die Prozeßver-

treter und trägt die Kosten in erster Instanz. Die Rechtsschutzgewährung kann verweigert werden, wenn der Rechtsstreit keine Aussicht auf Erfolg hat oder nicht im gewerkschaftlichen Interesse liegt.

Wird ein Prozeß ohne Zustimmung der Verwaltungsstelle eingeleitet, so hat das Mitglied keinen Anspruch auf Erstattung der entstandenen Kosten.

Wird der Rechtsschutz von der Verwaltungsstelle abgelehnt, kann das Mitglied sich beschwerdeführend an den Hauptvorstand wenden, welcher endgültig entscheidet. Rechtsfälle von grundsätzlicher Bedeutung sind vor Gewährung des Rechtsschutzes für die erste Instanz durch die Verwaltungsstelle dem Hauptvorstand vorzulegen.

5. Für jede höhere Instanz (Berufung, Revision) muß von der Verwaltungsstelle beim Hauptvorstand Antrag auf weitere Rechtsschutzgewährung gestellt werden, welcher endgültig darüber entscheidet. Dem Antrag sind alle sich auf den Rechtsstreit beziehenden Akten und die Urteile der Vorinstanzen beizufügen.

6. Mit der Bewilligung des Rechtsschutzes übernimmt der Hauptvorstand die Kosten dieses Verfahrens. Er bestimmt auch die Prozeßvertreter. Der bewilligte Rechtsschutz kann zurückgezogen werden, wenn das Mitglied unwahre Angaben gemacht oder wissentlich Tatsachen verschwiegen hat. In solchen Fällen hat das Mitglied die bereits entstandenen Kosten zu ersetzen.

7. Für gerichtliche Streitigkeiten der Mitglieder untereinander sowie für Streitigkeiten, in die die Mitglieder vor dem Eintritt in die Gewerkschaft verwickelt wurden, kann Rechtsschutz nicht gewährt werden. Auch kann bei Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis Rechtsschutz verweigert werden, wenn Mitglieder Verträge abgeschlossen haben, die den üblichen Gepflogenheiten widersprechen.

8. Betriebsräten, die in gerichtlichen Verfahren als Organ beteiligt sind, kann bei Vorliegen eines gewerkschaftlichen Interesses Rechtsschutz gewährt werden.

   Die Kosten des Verfahrens werden in der Regel nur übernommen, soweit der Arbeitgeber nicht zur Übernahme verpflichtet ist.

   Im übrigen gelten die Ziffern 4 – 6 entsprechend.

§ 21 Freizeit-Unfallversicherung und Familien-Rechtsschutzversicherung

1. Für Mitglieder, die der Gewerkschaft mindestens 3 Monate angehören und für die nach dem Gruppen-Versicherungsvertrag erforderliche Dauer nachweislich den satzungsgemäßen Beitrag entrichtet haben, schließt die Gewerkschaft eine Freizeit-Unfallversicherung sowie eine Familien-Rechtsschutzversicherung ab und händigt ihnen einen Versicherungsausweis aus.
2. Kommt das Mitglied der Verpflichtung zur satzungsgemäßen Beitragsleistung nicht nach, erlöschen alle versicherungsrechtlichen Ansprüche.
3. Leistungen der Freizeit-Unfallversicherung richten sich nach der Höhe der letzten 3 Monatsbeiträge.

§ 22 Gliederung und Aufbau der Gewerkschaft

1. Die Gewerkschaft ist räumlich in Verwaltungsstellen und Bezirke gegliedert und demokratisch von unten nach oben aufgebaut.
2. Der Willensbildungsprozeß vollzieht sich in Mitgliederversammlungen, Vertrauensleutezusammenkünften, Tarifkommissionen, durch die Satzungsorgane sowie in den Personengruppen und Ausschüssen.

§ 23 Die Verwaltungsstellen

1. Die Mitglieder werden nach den Gesichtspunkten der organisatorischen Zweckmäßigkeit in Verwaltungsstellen zusammengefaßt.
2. Die höchste Instanz der Verwaltungsstelle ist die Vertreterversammlung. Die Delegierten zur Vertreterversammlung werden durch die Vertrauensleute in den Betrieben gewählt.

   Für Mitglieder, die von diesem Verfahren nicht erfaßt werden, wird die Vertretungsmöglichkeit durch den Vorstand der Verwaltungsstelle geregelt.

   Die Vertreterversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen.

   Jede im § 24 dieser Satzung aufgeführte Personengruppe kann eine bestimmte Anzahl von Vertretern mit beratender Stimme in die Vertreterversammlung entsenden. Die Anzahl wird in Richtlinien durch den Hauptvorstand beschlossen.

   Der Vorstand der Verwaltungsstelle hat der Vertreterversammlung einen Bericht über seine Tätigkeit zu geben. Dieser Bericht muß schriftlich vorgelegt und erläutert werden.

   Die Vertreterversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.

   Die Vertreterversammlung hat u. a. folgende Aufgaben:

   Wahl des Verwaltungsstellen-Vorstandes,

   Wahl der Revisionskommission,

   Wahl der Mitglieder der örtlichen und bezirklichen Tarifkommission,

   Wahl der Delegierten zum Gewerkschaftstag,

   Wahl der Beiratsmitglieder,

   Wahl der Delegierten zur Bezirkskonferenz,

   Entgegennahme und Diskussion der Rechenschaftsberichte des Vorstandes,

   Erledigung allgemeiner Anträge und Beratung über Anträge zur Bezirkskonferenz oder zum Gewerkschaftstag.
3. Die Leitung der Verwaltungsstelle obliegt dem Verwaltungsstellenvorstand.

   Dieser besteht aus dem

   Vorsitzenden,
   stellvertretenden Vorsitzenden,
   Schriftführer und
   mindestens drei Beisitzern.

   Die Wahl des Verwaltungsstellenvorstandes erfolgt alle vier Jahre, nach Möglichkeit in dem Jahr, in dem ein Ordentlicher Gewerkschaftstag stattfindet.

   Für Mitglieder des Vorstandes, die während der Wahlperiode ausscheiden, findet in der nächsten Vertreterversammlung eine Ersatzwahl für den Rest der Wahlperiode statt.

   In hauptamtlich besetzten Verwaltungsstellen hat der Geschäftsführer Sitz und Stimme im Vorstand der Verwaltungsstelle. Die übrigen stimmberechtigten Mitglieder des Verwaltungsstellenvorstandes dürfen nicht Beschäftigte oder aus dem Erwerbsleben ausgeschiedene Beschäftigte des DGB oder einer seiner Mitgliedsgewerkschaften sein. Die Sekretäre der Verwaltungsstelle nehmen mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil.

   Jede in § 24 dieser Satzung aufgeführte Personengruppe kann einen Vertreter mit beratender Stimme in den Vorstand der Verwaltungsstelle entsenden.
4. Der Verwaltungsstellenvorstand hat unter anderem folgende Aufgaben:

a) Leitung der Verwaltungsstelle im Rahmen der Satzung und nach den vom Hauptvorstand und der Bezirksleitung ergangenen Anweisungen;

b) Beschlußfassung über die Kassengeschäfte der Verwaltungsstelle;

c) Einberufung und Durchführung von Versammlungen und Sitzungen;

d) Auf- und Ausbau der Vertrauensleutegruppen;

e) Einleitung und Überwachung der Betriebsrats- und Jugendvertreterwahlen;

f) Erfassung und Betreuung der Mitglieder;

g) Schulung der Mitglieder, Betriebsräte und Vertrauensleute;

h) gewerkschaftliche Werbung;

i) die Einhaltung der Tarifverträge, der gesetzlichen Bestimmungen sowie die Arbeitsbedingungen in den Betrieben des Verwaltungsstellenbereiches zu überwachen;

j) Leitung von Tarifbewegungen nach den Anweisungen des Hauptvorstandes und der Bezirksleitung;

k) Zusammenarbeit mit den anderen Gewerkschaften des DGB;

l) Aufstellung einer Wahlordnung für die Wahl der Delegierten zur Vertreterversammlung.

5. Die Geschäfte der Verwaltungsstelle führt der Geschäftsführer im Rahmen der Beschlüsse des Verwaltungsstellenvorstandes und der Richtlinien des Hauptvorstandes.

   Vor der endgültigen Anstellung durch den Hauptvorstand wird der Geschäftsführer durch die Vertreterversammlung in geheimer Wahl gewählt.

In ehrenamtlich geleiteten Verwaltungsstellen führt der Vorsitzende die Geschäfte der Verwaltungsstelle.

6. In jeder Verwaltungsstelle ist eine aus mindestens drei Mitgliedern bestehende Revisionskommission zu wählen. Die Mitglieder der Revisionskommission dürfen nicht Beschäftigte oder aus dem Erwerbsleben ausgeschiedene Beschäftigte des DGB oder einer seiner Mitgliedsgewerkschaften sein und nicht dem Verwaltungsstellenvorstand angehören.

   Für Mitglieder der Revisionskommission, die während der Wahlperiode ausscheiden, findet in der nächsten Vertreterversammlung eine Ersatzwahl für den Rest der Wahlperiode statt.

   Die Revisionskommission ist berechtigt, jederzeit die Kassengeschäfte der Verwaltungsstelle zu überprüfen und verpflichtet, die Quartalsabrechnungen zu überprüfen und zu unterzeichnen.

   Über jede Überprüfung ist eine Niederschrift anzufertigen, die dem Verwaltungsstellenvorstand in seiner nächsten Sitzung vorzulegen ist.

7. Zur Bestreitung ihrer Aufgaben erhalten die Verwaltungsstellen insgesamt 15% der von allen Mitgliedern – mit Ausnahme der Rentnermitglieder – geleisteten Beiträge.

   10% der Einnahmen verbleiben jeder Verwaltungsstelle. Die restlichen 5% werden auf die Verwaltungsstellen – unter Berücksichtigung ihrer kostenintensiven Strukturschwierigkeiten – aufgeteilt.

   Von den Beitragseinnahmen der von den Rentnermitgliedern geleisteten Beiträge erhalten die Verwaltungsstellen einen Beitragsanteil von 25%.

8. Die Errichtung neuer Verwaltungsstellen erfolgt auf Vorschlag der Bezirksleitung durch den Hauptvorstand. Der Hauptvorstand kann im Einvernehmen mit dem Bezirks-

vorstand und nach Anhörung der Vorstände der betroffenen Verwaltungsstellen bestehende Verwaltungsstellen mit anderen vereinigen.

§ 24 Personengruppen

1. Die besonderen Interessen der Personengruppen (Angestellte, Ausländische Arbeitnehmer, Frauen und Jugend) sind von allen Organen mit dem Ziel zu vertreten, sie zum Bestandteil der allgemeinen Aufgaben der Gewerkschaft Textil-Bekleidung zu machen und die Integration in die Gesamtorganisation zu fördern.

   Besondere Aufgabe der Jugendarbeit ist es, jugendliche Arbeitnehmer für die Gewerkschaft Textil-Bekleidung zu werben, für die aktive Mitarbeit in der demokratischen Gesellschaft zu befähigen und die jugendlichen Mitglieder bei der Vertretung ihrer besonderen Interessen im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse der Organe der Gewerkschaft Textil-Bekleidung zu unterstützen.

2. Für die Personengruppenarbeit beschließt der Hauptvorstand die entsprechenden Richtlinien. Sie sichern den Personengruppen eine direkte Mitwirkung in den einzelnen Organen der Gewerkschaft Textil-Bekleidung durch Entsendung von Vertretern mit beratender Stimme.

§ 25 Bezirke

1. Das Organisationsgebiet der Gewerkschaft ist nach den Gesichtspunkten der organisatorischen Zweckmäßigkeit in Bezirke eingeteilt.

   a) Die Errichtung neuer Bezirke oder die Vereinigung bestehender Bezirke erfolgt nach Anhörung der Bezirkskonferenz der betroffenen Bezirke durch den Hauptvorstand.

   b) Die Zuordnung einer Verwaltungsstelle oder Teile einer Verwaltungsstelle zu einem anderen Bezirk erfolgt nach Anhörung der Verwaltungsstellenvorstände und im Einvernehmen mit den betroffenen Bezirksvorständen durch den Hauptvorstand.

2. Die Leitung des Bezirkes obliegt dem Bezirksleiter, der nach den Richtlinien des Hauptvorstandes von der Bezirkskonferenz vorgeschlagen und durch den Hauptvorstand angestellt wird. Der Bezirksleiter ist dem Hauptvorstand für seine Tätigkeit verantwortlich.

3. Der Bezirksleiter hat unter anderem folgende Aufgaben:

   a) Beratung, Unterstützung und Überwachung der Verwaltungsstellen;

   b) Zusammenarbeit mit den Organen des DGB innerhalb des Bezirkes;

   c) Durchführung aller gewerkschaftlichen Aufgaben gemäß § 4 dieser Satzung und der Anweisungen des Hauptvorstandes innerhalb des Bezirkes.

4. Zur Unterstützung des Bezirksleiters wird durch die Bezirkskonferenz ein Bezirksvorstand gewählt.

   Der Bezirksvorstand besteht aus dem Bezirksleiter sowie weiteren sieben Mitgliedern.

   In Bezirken mit mehr als 30.000 Mitgliedern erweitert sich der Bezirksvorstand für jeweils weitere angefangene 10000 zahlende Mitglieder um ein Mitglied. Maßgebend ist die Zahl der zahlenden Mitglieder im Durchschnitt des Kalenderjahres vor der stattfindenden Konferenz. Für jedes Vorstandsmitglied ist ein Stellvertreter zu wählen.

   Aus dringenden organisatorischen Gründen kann der Hauptvorstand auf Antrag des Bezirksleiters den Bezirksvorstand erweitern.

5. Bei der Wahl des Bezirksvorstandes ist auf die Zusammensetzung der Mitgliedschaft nach Möglichkeit Rücksicht zu nehmen. Jeder bezirkliche Personengruppenausschuß entsendet einen Vertreter mit beratender Stimme in den Bezirksvorstand.

   Die Sekretäre der Bezirksleitung nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Bezirksvorstandes teil.

6. In den Bezirksvorstand können nur Mitglieder gewählt werden, die mindestens ein Jahr der Gewerkschaft angehören. Sie dürfen nicht Beschäftigte oder aus dem Erwerbsleben ausgeschiedene Beschäftigte des DGB oder einer seiner Mitgliedsgewerkschaften sein.

7. Ordentliche Bezirkskonferenzen sind nach den Richtlinien des Hauptvorstandes einzuberufen und finden vor dem Gewerkschaftstag statt. Außerordentliche Bezirkskonferenzen finden auf Beschluß des Hauptvorstandes statt. Anträge auf Abhaltung einer Außerordentlichen Bezirkskonferenz können der Bezirksvorstand oder Verwaltungsstellen, die zusammen mehr als ein Drittel der Mitglieder des Bezirks vertreten, stellen.

   Die Mitglieder der bezirklichen Personengruppenausschüsse nehmen mit beratender Stimme an der Bezirkskonferenz teil.

8. Die Bezirkskonferenz hat unter anderem folgende Aufgaben:
   a) Wahl des Bezirksleiters vor der endgültigen Anstellung durch den Hauptvorstand;
   b) Beratung und Beschlußfassung über Anträge und Entschließungen an den Gewerkschaftstag und andere Beschlußorgane;
   c) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Bezirksleiters und des Bezirksvorstandes;

   d) Erörterung und Diskussion gewerkschaftspolitischer und organisatorischer Fragen;
   e) Bestätigung der Mitglieder der Tarifkommissionen;
   f) Diskussion über die Zielsetzung von Tarifbewegungen sowie über ihren Ablauf und die Auswirkungen.

9. Die Kosten der Bezirksleitung trägt der Hauptvorstand.

§ 26 Hauptvorstand

1. Der Hauptvorstand wird auf jedem Ordentlichen Gewerkschaftstag für die Zeit bis zum nächsten Ordentlichen Gewerkschaftstag gewählt.

   Er besteht aus 7 hauptamtlichen Mitgliedern und weiteren ehrenamtlichen Mitgliedern.

   Die Wahl der 7 hauptamtlichen Mitglieder erfolgt geheim.

2. Jeder Bezirk muß mindestens mit einem ehrenamtlichen Hauptvorstandsmitglied vertreten sein. Bezirke mit mehr als 30 000 zahlenden Mitgliedern erhalten zwei, und Bezirke mit mehr als 55 000 zahlenden Mitgliedern erhalten drei ehrenamtliche Hauptvorstandsmitglieder.

   Die Berechnung erfolgt nach der durchschnittlichen Zahl der zahlenden Mitglieder des Kalenderjahres vor dem Gewerkschaftstag.

   Bei der Zusammensetzung des Hauptvorstandes ist die Gruppe der Frauen zu berücksichtigen.

3. Hauptamtliche Mitglieder des Hauptvorstandes sind:

   der Vorsitzende,

   der stellvertretende Vorsitzende,

   der Kassierer und

   vier weitere Mitglieder.

Die ehrenamtlichen Mitglieder des Hauptvorstandes dürfen nicht Beschäftigte oder aus dem Erwerbsleben ausgeschiedene Beschäftigte des DGB oder einer seiner Mitgliedsgewerkschaften sein.

4. In den Hauptvorstand können nur Mitglieder gewählt werden, die mindestens fünf Jahre der Gewerkschaft angehören.

5. Die 7 hauptamtlichen Mitglieder des Hauptvorstandes bilden den Geschäftsführenden Hauptvorstand.

   Der Geschäftsführende Hauptvorstand führt im Rahmen der vom Hauptvorstand zu beschließenden Geschäftsordnung die Geschäfte.

   Zur rechtsgeschäftlichen Vertretung der Gewerkschaft ist der Vorsitzende oder sein Stellvertreter gemeinsam mit einem Mitglied des Geschäftsführenden Hauptvorstandes berechtigt.

6. Der Geschäftsführende Hauptvorstand ist ermächtigt, das sonst nicht übertragbare Persönlichkeitsrecht der Gewerkschaft Textil-Bekleidung als einer Körperschaft, insbesondere das Namensrecht, im eigenen Namen geltend zu machen.

7. Der Hauptvorstand hat unter anderem folgende Aufgaben:

   a) die Interessen der Gewerkschaft gewissenhaft wahrzunehmen;

   b) die Gewerkschaft nach innen und nach außen zu vertreten;

   c) alle Aufgaben, die sich für ihn aus dieser Satzung, aus den Beschlüssen des Gewerkschaftstages und aus den im zuständigen Aufgabenbereich liegenden Beschlüssen des Beirates und Gewerkschaftsausschusses ergeben, gewissenhaft zu erfüllen;

   d) die Einhaltung der Satzung zu überwachen;

   e) den Bezirksleitungen und Verwaltungsstellen Anweisungen für ihre Arbeit zu erteilen und für die Gewerkschaftsangestellten Dienstanweisungen herauszugeben;

   f) die Entscheidung über die Bestätigung aller nicht vom Gewerkschaftstag gewählten hauptamtlichen Funktionäre;

   g) die Anordnung von Urabstimmungen bei Arbeitskämpfen sowie bei einschneidenden Veränderungen für die Gewerkschaft;

   h) die Einberufung des Gewerkschaftstages;

   i) die Beschlußfassung über die Einberufung eines Außerordentlichen Gewerkschaftstages gemeinsam mit dem Beirat;

   j) dem Gewerkschaftstag einen umfassenden Bericht über die Entwicklung der Gewerkschaft sowie über seine Tätigkeit zu erstatten;

   k) mindestens einmal jährlich mit dem Beirat die aktuellen gewerkschaftpolitischen Fragen zu beraten.

8. Die Hauptvorstandssitzungen finden nach Bedarf statt. Sie werden vom Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden einberufen. Sofern ein Drittel der Hauptvorstandsmitglieder eine Sitzung des Hauptvorstandes beantragt, ist diesem Antrag zu entsprechen.

9. Die Bezirksleiter und der verantwortliche Redakteur nehmen an den Hauptvorstandssitzungen mit beratender Stimme teil.

   Die Zentralen Personengruppenausschüsse werden durch das zuständige Mitglied des Geschäftsführenden Hauptvorstandes vertreten.

§ 27 Der Beirat

1. Dem Beirat gehören 110 stimmberechtigte ehrenamtliche Mitglieder an. Für jedes Mitglied ist ein 1. und 2. Stellvertreter zu benennen. In den Beirat können nur Mitglieder gewählt werden, die der Gewerkschaft mindestens 2 Jahre angehören.

   Die Mitglieder des Beirates und ihre Stellvertreter dürfen nicht Angestellte oder aus dem Erwerbsleben ausgeschiedene Beschäftigte des DGB oder einer seiner Mitgliedsgewerkschaften sein.

   Die Amtszeit des Beirates entspricht der Amtszeit des Hauptvorstandes.

2. Für jeden Bezirk wird die Anzahl der Beiratsmitglieder nach der Zahl der durchschnittlich zahlenden Mitglieder des dem Gewerkschaftstag vorausgehenden Kalenderjahres ermittelt.

   Jede Verwaltungsstelle muß im Beirat mit mindestens einem Mitglied vertreten sein.

   Die restlichen Beiratssitze werden, entsprechend der Zahl der zahlenden Mitglieder in den einzelnen Verwaltungsstellen, zugeteilt. Dabei ist die Zusammensetzung der Mitgliedschaft (Wirtschaftsgruppen, Angestellte, ausländische Arbeitnehmer, Frauen, Jugend) nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

   Die Mitglieder des Beirates und ihre Stellvertreter werden in den Vertreterversammlungen der Verwaltungsstellen gewählt.

3. Jeder Bezirk entsendet auf je volle 10 000 zahlende Mitglieder einen hauptamtlichen Mitarbeiter mit beratender Stimme in den Beirat.

   Maßgebend ist die Zahl der zahlenden Mitglieder im Durchschnitt des Kalenderjahres vor dem stattfindenden Gewerkschaftstag.

   Die hauptamtlichen Vertreter einschließlich ihrer Stellvertreter werden nach einem durch die Bezirke festzulegenden Verfahren gewählt.

4. Der Hauptvorstand, die Bezirksleiter, der Vorsitzende des Gewerkschaftsausschusses und ein Mitglied der Revisionskommission nehmen mit beratender Stimme an der Beiratssitzung teil. Die Teilnahme weiterer Mitglieder mit beratender Stimme an den Sitzungen des Beirats bleibt der Entscheidung des Beirats vorbehalten.

5. Der Beirat tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Die Sitzung wird vom Hauptvorstand einberufen und vom Vorsitzenden der Gewerkschaft oder seinem Stellvertreter geleitet.

   Der Beirat muß einberufen werden, wenn mehr als ein Drittel der stimmberechtigten Beiratsmitglieder eine Sitzung beantragen.

6. Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung.

7. Der Beirat hat folgende Aufgaben:

   a) den Hauptvorstand bei der Festlegung der zur Durchführung der Beschlüsse des Gewerkschaftstages erforderlichen Maßnahmen in wichtigen Angelegenheiten sowie in aktuellen gewerkschaftspolitischen Fragen zu beraten,

   b) für besondere Aufgaben Ausschüsse einzusetzen, die den Hauptvorstand beraten,

   c) über etwaige Sonderbeiträge Beschluß zu fassen,

   d) über die Bestätigung von Tarifkonzeptionen zu entscheiden,

   e) während der Zeit zwischen den Gewerkschaftstagen notwendige Ergänzungswahlen zum Hauptvorstand, Gewerkschaftsausschuß und zur Revisionskommission vorzunehmen.

Vorschlagsberechtigt für Ergänzungswahlen sind:

aa) zum Geschäftsführenden Hauptvorstand, zum Gewerkschaftsausschuß oder zur Revisionskommission jeweils 28 Mitglieder des Beirates,

bb) als ehrenamtliches Mitglied des Hauptvorstandes der Bezirksvorstand des jeweils betroffenen Bezirkes.

f) Ort und Termin des nächsten Gewerkschaftstages festzulegen, Richtlinien für die Wahl der Delegierten zum Gewerkschaftstag zu beschließen sowie die Tagesordnung für den Gewerkschaftstag vorzuschlagen,

g) Beschlußfassung über die Einberufung eines Außerordentlichen Gewerkschaftstages zusammen mit dem Hauptvorstand; allein mit Zwei-Drittel-Mehrheit,

h) über Einsprüche gegen Ausschlüsse endgültig zu entscheiden.

8. Der Beirat und der Gewerkschaftsausschuß haben gemeinsam das Recht, in getrennten Abstimmungen mit Zwei-Drittel-Mehrheit jedes Mitglied des Hauptvorstandes zu beurlauben, wenn sein Verhalten den Interessen der Gewerkschaft zuwiderläuft.

9. Über die Sitzungen des Beirates ist in den Organen der Verwaltungsstelle (Vorstand und Vertreterversammlung) zu berichten.

§ 28 Der Gewerkschaftsausschuß

1. Der Gewerkschaftsausschuß besteht aus 5 ehrenamtlichen Mitgliedern, die nicht Beschäftigte oder aus dem Erwerbsleben ausgeschiedene Beschäftigte des DGB oder einer seiner Mitgliedsgewerkschaften sein dürfen.

Er wird auf jedem Ordentlichen Gewerkschaftstag für die Zeit bis zum nächsten Ordentlichen Gewerkschaftstag gewählt.

2. Wählbar in den Gewerkschaftsausschuß sind Mitglieder, die mindestens fünf Jahre Mitglied der Gewerkschaft sind.

3. Der Gewerkschaftsausschuß ist oberstes Kontroll- und Beschwerdeorgan. Er konstituiert sich selbst und gibt sich eine Geschäftsordnung.

4. Der Gewerkschaftsausschuß hat folgende Aufgaben:

a) darüber zu wachen, daß die Satzung eingehalten wird und die Beschlüsse des Gewerkschaftstages durchgeführt werden;

b) Beschwerden von Mitgliedern oder Organen der Gewerkschaft über Maßnahmen von Gewerkschaftsorganen entgegenzunehmen und diese daraufhin zu überprüfen, ob sie im Widerspruch zur Satzung oder zu Beschlüssen des Gewerkschaftstages stehen;

c) über Einsprüche gegen den Ausschluß aus der Gewerkschaft zu befinden.

5. Der Gewerkschaftsausschuß und der Beirat haben gemeinsam das Recht, in getrennten Abstimmungen mit Zwei-Drittel-Mehrheit jedes Mitglied des Hauptvorstandes zu beurlauben, wenn sein Verhalten den Interessen der Gewerkschaft zuwiderläuft.

§ 29 Die Revisionskommission

1. Die Revisionskommission besteht aus 3 ehrenamtlichen Mitgliedern, die nicht Beschäftigte oder aus dem Erwerbsleben ausgeschiedene Beschäftigte des DGB oder einer seiner Mitgliedsgewerkschaften sein dürfen. Sie

wird auf jedem Ordentlichen Gewerkschaftstag für die Zeit bis zum nächsten Ordentlichen Gewerkschaftstag gewählt.

Die Mitglieder der Revisionskommission dürfen weder dem Hauptvorstand noch dem Beirat angehören.

Wählbar in die Revisionskommission sind Mitglieder, die mindestens 5 Jahre Mitglied der Gewerkschaft sind.

2. Die Revisionskommission ist berechtigt, jederzeit das Finanzwesen aller Gliederungen und Einrichtungen der Gewerkschaft Textil-Bekleidung zu prüfen. Sie ist verpflichtet, mindestens 2mal im Jahr eine unangemeldete Überprüfung in der Hauptverwaltung vorzunehmen. Die Überprüfungen erstrecken sich auf die rechnerische und sachliche Richtigkeit des Belegwesens, der Bestände, der Vermögensanlage sowie der Jahresabrechnung.

3. Die Revisionskommission hat von jeder Überprüfung eine Niederschrift anzufertigen, die dem Hauptvorstand und dem Gewerkschaftsausschuß zuzuleiten ist.

4. Die Revisionskommission hat dem Gewerkschaftstag über ihre Tätigkeit Bericht zu erstatten.

§ 30 Der Gewerkschaftstag

1. Der Gewerkschaftstag ist die höchste Instanz der Gewerkschaft. Er tritt alle vier Jahre zusammen.

2. Die Verwaltungsstellen entsenden zum Gewerkschaftstag Delegierte nach Richtlinien des Beirates.

   Die Anzahl der Delegierten wird nach der Zahl der durchschnittlich zahlenden Mitglieder des dem Gewerkschaftstag vorausgehenden Kalenderjahres ermittelt.

Die Delegierten und ihre Stellvertreter werden in geheimer Wahl nach demokratischen Grundsätzen gewählt. Dabei ist die Zusammensetzung der Mitgliedschaft (Wirtschaftsgruppen, Angestellte, ausländische Arbeitnehmer, Frauen, Jugend) nach Möglichkeit zu berücksichtigen. Sie behalten ihr Mandat bis zum Beginn des nächsten Ordentlichen Gewerkschaftstages.

3. Als Delegierte zum Gewerkschaftstag können nur Mitglieder gewählt werden, die mindestens zwei Jahre der Gewerkschaft angehören.

4. Der Gewerkschaftstag ist spätestens vier Monate vor seinem Stattfinden unter Bekanntgabe der Wahlordnung und der Tagesordnung im Gewerkschaftsorgan auszuschreiben.

5. Die Mitglieder des Hauptvorstandes, des Gewerkschaftsausschusses, der Revisionskommission, die Bezirksleiter sowie die Mitglieder der Zentralen Personengruppenausschüsse nehmen am Gewerkschaftstag mit beratender Stimme teil.

6. Antragsberechtigt zum Gewerkschaftstag sind:

   die Vertreterversammlungen der Verwaltungsstellen,

   die Verwaltungsstellenvorstände,

   die Bezirkskonferenzen,

   die Bezirksvorstände,

   der Hauptvorstand,

   der Beirat.

7. Der Gewerkschaftstag ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der gewählten Delegierten anwesend ist.

   Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt.

8. Änderungen der Satzung bedürfen der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der stimmberechtigten Delegierten.

Friedrich Ebert Stiftung Bonn

9. Der Gewerkschaftstag gibt sich eine Geschäftsordnung.

10. Über die Beratungen und Beschlüsse des Gewerkschaftstages ist ein Protokoll zu erstellen.

11. Zu den Aufgaben des Gewerkschaftstages gehören insbesondere:
    a) Beschlußfassung über den Geschäftsbericht des Hauptvorstandes sowie über die Berichte des Gewerkschaftsausschusses und der Revisionskommission;
    b) Festlegung der künftigen Politik der Gewerkschaft;
    c) Wahlen des Hauptvorstandes, des Gewerkschaftsausschusses und der Revisionskommission;
    d) Beschlußfassung über die dem Gewerkschaftstag vorliegenden Anträge;
    e) Änderung der Satzung, soweit nicht Urabstimmung beschlossen wird.

12. Ein Außerordentlicher Gewerkschaftstag ist vom Hauptvorstand einzuberufen, falls
    a) der Hauptvorstand und der Beirat dies in getrennten Abstimmungen beschließen;
    b) dies der Beirat mit Zwei-Drittel-Mehrheit beschließt;
    c) er von den Vorständen der Verwaltungsstellen beantragt wird, die insgesamt mehr als die Häfte der Mitglieder der Gesamtorganisation vertreten.

13. Für die Einberufung und Durchführung eines Außerordentlichen Gewerkschaftstages gelten die gleichen Bestimmungen wie für den Ordentlichen Gewerkschaftstag. Abkürzung der Fristen ist in dringenden Fällen möglich.

§ 31 Zeitung der Gewerkschaft

1. Die Gewerkschaft Textil-Bekleidung gibt für ihre Mitglieder eine Zeitung heraus.
2. Sie erscheint monatlich einmal. Bei Bedarf kann der Hauptvorstand abweichende Regelungen beschließen. Die Zeitung wird den Mitgliedern kostenlos zur Verfügung gestellt.
3. Der verantwortliche Redakteur nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Hauptvorstandes teil. Seine Anstellung erfolgt durch den Hauptvorstand.

§ 32 Geschäftsjahr

Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

§ 33 Auflösung der Gewerkschaft

Eine freiwillige Auflösung der Gewerkschaft kann nur durch Beschluß eines Gewerkschaftstages unter Zustimmung von mindestens vier Fünfteln der stimmberechtigten Delegierten erfolgen.

Über die Verwendung des vorhandenen Vermögens entscheidet der Gewerkschaftstag.

Anhang zur Satzung

Verfahrensordnung für das Ausschlußverfahren

1. Ausschlußanträge können nur die im § 9 Abs. 1 der Satzung bezeichneten Organe unserer Gewerkschaft stellen.

2. Der Ausschlußantrag ist vom Antragsteller ausführlich zu begründen; er ist in dreifacher Ausfertigung einzureichen. Das Beweismaterial ist dem Antrag beizufügen.

3. Der Hauptvorstand entscheidet nach Prüfung des Antrages über die Eröffnung des Ausschlußverfahrens. Dem auszuschließenden Mitglied sind der Ausschlußantrag und ein Exemplar dieser Ausschlußverfahrensordnung zu übersenden. Dies hat durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein oder dem entsprechenden postalischen Verfahren zu geschehen. Dabei ist auf die einzuhaltende Frist besonders hinzuweisen. Das auszuschließende Mitglied muß innerhalb einer Frist von 4 Wochen zu diesem Antrag Stellung nehmen.

   Die Frist beginnt mit dem Eingang der Unterlagen bei dem auszuschließenden Mitglied zu laufen.

   Dem Mitglied ist mitzuteilen, daß während der Zeit dieses Verfahrens sämtliche Rechte und Pflichten ruhen und der Mitgliedsausweis bei der zuständigen Verwaltungsstelle abzugeben ist.

4. Über den Antrag auf Ausschluß hat der Hauptvorstand innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach Eröffnung des Verfahrens zu entscheiden.

   Sollten einer Entscheidung innerhalb dieses Zeitraumes unüberwindliche Schwierigkeiten im Wege stehen, so hat der Hauptvorstand dem Mitglied einen begründeten Zwischenbescheid zu erteilen.

5. Das auszuschließende Mitglied und der Antragsteller sind durch einen begründeten Beschluß von dem Ergebnis der Entscheidung des Hauptvorstandes in Kenntnis zu setzen. Es ist eine Rechtsmittelbelehrung nach Ziff. 5 Abs. 2 beizufügen.

   Gegen diesen Beschluß können das auszuschließende Mitglied und der Antragsteller innerhalb einer Frist von 2 Wochen, vom Tag der Zustellung an gerechnet, Beschwerde beim Gewerkschaftsausschuß einlegen.

   Die Beschwerde muß auch innerhalb der Frist begründet werden. Die Benennung neuer Beweismittel ist auch nur innerhalb der Frist möglich.

   Einer Partei, die durch Naturereignisse oder andere unabwendbare Zufälle an der Einhaltung der Frist verhindert worden ist, kann bei Nachweis eine neue Frist gesetzt werden.

6. Erfolgt bis zum Ablauf dieses Termins keine Beschwerde, ist der Beschluß des Hauptvorstandes rechtswirksam. Er ist im Gewerkschaftsorgan zu veröffentlichen.

7. Von dem Beschluß des Hauptvorstandes ist der Vorsitzende des Gewerkschaftsausschusses zu unterrichten. Desgleichen hat der Vorsitzende des Gewerkschaftsausschusses den Hauptvorstand nach Ablauf der Einspruchsfrist davon in Kenntnis zu setzen, ob gegen den Entscheid des Hauptvorstandes von dem ausgeschlossenen Mitglied oder dem Antragsteller Einspruch erhoben wurde oder nicht.

8. Nach Eingang des Einspruchs fordert der Vorsitzende des Gewerkschaftsausschusses die für den Ausschluß maßgeblichen Unterlagen beim Hauptvorstand an und überprüft, ob vor Einberufung des Gewerkschaftsausschusses noch weiteres Material oder Zeugenaussagen sowohl vom Hauptvorstand als auch von dem Ausgeschlossenen oder dem Antragsteller einzuholen ist. Antragsteller und auszuschließendes Mitglied sind über die neuen Beweismittel zu unterrichten. Sie können dazu eine Stellungnahme abgeben.

9. Der Vorsitzende des Gewerkschaftsausschusses legt nach Prüfung der vorhandenen Unterlagen den Verhandlungsort des Beschwerdeverfahrens nach Zweckmäßigkeitsgründen fest.

10. Der Gewerkschaftsausschuß entscheidet über die Beschwerde. Seine Entscheidung hat er schriftlich zu begründen und dem Hauptvorstand und dem Beschwerdeführer bzw. dem Antragsteller mitzuteilen. Die nach § 9 Ziffer 2 zulässige Berufung gegen die Entscheidung des Gewerkschaftsausschusses beim Beirat ist durch „Einschreiben" innerhalb von drei Kalendermonaten nach der Zustellung der Entscheidung beim Hauptvorstand einzulegen. Der Gewerkschaftsausschuß wird unverzüglich von der eingeleiteten Berufung unterrichtet.

11. Die Kosten des Verfahrens werden vom Hauptvorstand nur dann erstattet, wenn sie zur Wahrnehmung der Rechte aus der Mitgliedschaft notwendig sind und sich der Ausschluß als unberechtigt erweist.

    Vor Beauftragung eines Rechtsanwaltes hat das Mitglied den Hauptvorstand hiervon in Kenntnis zu setzen.

12. Macht das Mitglied, gegen welches sich der Ausschlußantrag richtet oder der Antragsteller von seinem Recht der Berufung Gebrauch, so kann das Mitglied oder ein von ihm bestimmter Vertreter sowie der Antragsteller während der Beratung über den Berufungsantrag an der Beiratssitzung teilnehmen. Auf Verlangen ist dem Mitglied oder seinem Vertreter sowie dem Antragsteller das Wort zu erteilen.

Beispielkatalog für Betriebe in der Textil- und Bekleidungswirtschaft und artverwandten Betrieben, die in den Organisationsbereich der Gewerkschaft Textil-Bekleidung fallen

Textilindustrie

Spinnereien
Kämmereien
Webereien
Textilveredlung
Wirkereien/Strickereien
Zwirnereien
Entwürfe, Patronen- und Jacquardkarten
Papierhülsen für Spinnerei
Seilerwaren und Bindegarn
Filze
Heimtextilien aller Art
Teppichböden aller Art
Technische Gewebe
Technische Gewirke
Verbandsstoffe
Reifencord
Watte, Einlagen und Schulterpolster
Kaliko
Netze
Garnveredelung/Texturieren
Autogurt- und Autogurtzubehörherstellung
Thermocolor-Druck für textile Verwendung

Bekleidungsindustrie

HaKa
DOB
Wäsche
Bespo
Miederindustrie
Kinderbekleidung
Lederbekleidung
Krawatten
Pelzzurichterei
Pelzbekleidung
Puppenbekleidung
Textil-Spielwaren (Teddy)
Kunstblumen und Schmuckfedern
Stoffhandschuhe

Artverwandte Industrien

Chemisch Reinigung
Wäschereien
Sack- und Segeltuch
Alt- und Abfallstoffe
Hutindustrie
Pelzbekleidungsindustrie
Schirmindustrie
Bettfedernindustrie
Steppdeckenindustrie
Polstermöbel- und Matratzenindustrie
Einlegesohlen u. Badeschuhe
Polster für Automobile

Handwerk

Kürschnerhandwerk
Herrenmaßschneiderhandwerk
Damenmaßschneiderhandwerk
Wäscheschneiderhandwerk
Putzmacherhandwerk
Textilhandwerk